

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Juni 1935.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 97) Kirchensteuer.
- 98) Reinsdorfer Unglück.
- 99) Kollektenliste für III. Vierteljahr 1935.
- 100) Hausammlung des Gustav-Adolf-Vereins.
- 101) und 102) Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.
- 103) Kilometergelber.
- 104) Grenzlandkinderhilfe.
- 105) Kurpredigerdienste 1935.
- 106) Schriften.

II. Personalien: 107) bis 115).

I. Bekanntmachungen.

97) G.-Nr. / 294 / III 1n.

Kirchensteuer.

Bekanntmachung vom 29. Mai 1935 über die Vereinigung von
Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin.
(Regierungsblatt 1935, Nr. 27 vom 5. Juni 1935.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Oktober 1933 (Rbl. S. 285) wird hiermit bestimmt:

Im Gebiete des bisherigen Landes Mecklenburg-Strelitz (Strelitzer Landesteil) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1935 das Mecklenburg-Schwerinsche Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche vom 17. Mai 1932 (Rbl. S. 116) in Kraft.

Schwerin, den 29. Mai 1935.

Staatsministerium.

gez. Dr. Scharf.

98) G.-Nr. / 38 / II 41 b.

Reinsdorfer Unglück.

Die Deutsche Evangelische Kirche nimmt mit tiefer Bewegung an dem Reinsdorfer Unglück und an dem Schicksal der Verletzten und Hinterbliebenen teil. Die Teilnahme ist in dem Gottesdienst am Sonntag, 23. Juni 1935, zum Ausdruck zu bringen. Die Kollekte des Sonntags wird hierdurch zur Linderung der Not in Reinsdorf bestimmt. Die Erträge sind umgehend, spätestens bis zum 29. Juni 1935, an die Landeskirchenkasse zu überweisen.

Die Kollekte für die Bibelgesellschaften wird auf den 21. Juli 1935 verlegt.
Schwerin, den 17. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

99) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenliste für das dritte Vierteljahr 1935.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935 werden hierdurch folgende Kollekten für die Kirchen des Landes angeordnet:

- 14. Juli (4. n. Trin.): Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 21. Juli (5. n. Trin.): Für die Meckl. Bibelgesellschaft; in den Kreisen Stargard und Schönberg für die Ratteyer Bibelgesellschaft. Ertrag an Bibelgesellschaft Schwerin, Postscheck Hamburg 123 13; bzw. Ratteyer Bibelgesellschaft, Postscheck Hamburg 205 34.
- 28. Juli (6. n. Trin.): Für den Evangelischen Bund. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 11. August (8. n. Trin.): Für die Arbeiterkolonie Neukrenzlin. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Postscheck Hamburg 118 40.
- 18. August (9. n. Trin.): Für den Verein zur Förderung des Evangeliums in Spanien. Ertrag an den Verein, Postscheck Hamburg 349 91.
- 1. September (11. n. Trin.): Für das Frauentwerk der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 8. September (12. n. Trin.): Für die Kinderheilanstalt Bethesda in Sülze. Ertrag an Kinderheilanstalt Bethesda, Postscheck Hamburg 200 61.
- 15. September (13. n. Trin.): Für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag an Marienschule in Ludwigslust, Postscheck Hamburg 220 35.
- 29. September (15. n. Trin.): Für den Ausbau der Kirche in Neukalitz. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden folgenden Monats an die bezeichnete Stelle zu überweisen.

Postscheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 17. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

100) G.-Nr. / 365 / II 41 a.

Hausammlung des Gustav-Adolf-Vereins.

Nachstehend bringt der Oberkirchenrat ein Schreiben des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30. März 1935 über die Durchführung einer Hausammlung für den Gustav-Adolf-Verein zur Kenntnis:

„Auf Grund der §§ 1 und 2 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1086 — und der hierzu ergangenen Durchführungsv. vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1086 — erteile ich dem Centralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung und seinen Haupt- und Zweigvereinen hierdurch unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung:

- a) zur Veranstaltung von Hausammlungen bei der evangelischen Bevölkerung in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935, jedoch mit der Auflage, daß **örtlich** nur **einmal** und unter Ausschluß der Tage, an denen im ganzen Reichsgebiet Haus- oder Straßenammlungen stattfinden, gesammelt werden darf. Die Sammler haben einen auf ihren Namen lautenden polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, in dem auch der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung sowie die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, vermerkt ist. Vor Beginn der Sammlung haben sich die Sammler bei der Ortspolizeibehörde des Bezirks, in dem gesammelt werden soll, unter Vorlage des Ausweises zu melden;
- b) zur Verbreitung von Sammellisten und zum Versand von Werbeschreiben an solche Personen evangelischer Konfession, bei denen ein besonderes Interesse für die Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins vorausgesetzt werden kann;
- c) zur Veröffentlichung von Aufrufen — jedoch nicht in den Tageszeitungen —;
- d) zur Werbung von Mitgliedern im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes;
- e) zur Sammlung von Geld- und Sachspenden bei Veranstaltungen des Centralvorstandes oder der Haupt- und Zweigvereine der Gustav-Adolf-Stiftung.

Diese Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet, und zwar zu Ziff. b bis e bis zum 31. Oktober 1935.

Ich erfuhe, die Sammlungskosten möglichst niedrig zu halten. Bei der Abrechnung über den Gesamtertrag der Sammlungen, die ich bis zum 1. Februar 1936 erwarte, ist die Höhe der Unkosten, die bei den einzelnen Sammlungsarten entstanden sind, anzugeben.“

Der Oberkirchenrat ordnet hiermit die Durchführung der Sammlung im Bereich der Landeskirche für die Zeit bis zum 30. September gemäß den Bestimmungen des Erlasses an und ersucht die Herren Pastoren, sich genauestens an die Vorschriften obiger Verordnung zu halten. Der Oberkirchenrat erwartet, daß sich die Pastoren in Ansehung der ungeheuren Not der evangelischen Diaspora die Förderung dieser Sammlung wärmstens angelegen sein lassen. Mit der Organisation der Hausammlung ist Landespastor Petersen, Schwerin i. M., Mozartstraße 37, beauftragt. Etwaige Anfragen sind an ihn zu richten. Die

Sammlertragnisse in den einzelnen Gemeinden sind nach Abzug der örtlichen Unkosten an die Kasse des Gustav-Udolf-Hauptvereins Mecklenburg: Girokonto Nr. 1885 bei der Sparkasse der Stadt Rostock, auf deren Postcheckkonto, Hamburg 7702, abzuführen. Die benutzten Sammellisten sowie Ausweiskarten sind dem Schatzmeister des Gustav-Udolf-Hauptvereins Mecklenburg, Herrn Dr. Siegfried Witte, Rostock, Postschließfach 108, einzufenden.

Schwerin, den 3. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

101) G.-Nr. /170/ VI 38 d 1.

Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat in einem Schreiben vom 10. Mai 1935 — I B — (I B 3/163) zu der Frage, wie die Gebühren nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 zu berechnen seien, wenn gleichzeitig mehrere Ausfertigungen derselben Urkunde beantragt werden, wie folgt Stellung genommen:

„Nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 beträgt die Gebühr für jede Urkunde 0,60 M. Diese Gebühr ist für jede Ausfertigung zu erheben. Es besteht um so weniger Veranlassung, die Gebühr für Zweit- oder gar Drittschriften derselben Urkunde zu ermäßigen oder zu erlassen, als jeder Volksgenosse den Abstammungsnachweis, auch wenn er mehrfach von ihm verlangt werden sollte, durchweg mit denselben Urkunden führen kann. Die Anforderung weiterer Ausfertigungen derselben Urkunde ist daher, vielleicht von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, überflüssig und führt nur zu einer vermeidbaren Belastung der Kirchenbuchführer.“

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 1935, Seite 23, wird diese Stellungnahme zur Beachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 21. Mai 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

102) G.-Nr. /172/ VI 38 d 1.

Gebühren für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Zur Frage der Suchgebühren bei Erteilung von Kirchenbuchauszügen hat der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern nunmehr noch durch das nachstehend abgedruckte Schreiben vom 22. Mai 1935 — I B (I B 3/170) — Stellung genommen, das eine weitere Klärung bringt:

„Es muß erwartet werden, daß Landesbeamte und Kirchenbuchführer jedem Volksgenossen bei der Führung des Nachweises seiner arischen Abstammung nach Möglichkeit behilflich sind. Sie müssen zu diesem Zwecke auch eine gewisse Sucharbeit übernehmen, ohne daß hierfür eine besondere Gebühr berechnet werden dürfte. Aus dieser Regelung kann aber kein Anspruch darauf hergeleitet werden, daß die Registerbehörden etwa nach

einer einzelnen Urkunde viele Stunden oder gar Tage suchen, wenn die ihnen gemachten Angaben unzulänglich sind. Fordert ein Volksgenosse eine Urkunde an, so muß er vielmehr so bestimmte Angaben machen, daß die Urkunde ohne langwieriges Suchen aufgefunden werden kann. Sind ihm die für diese Angaben nötigen Tatsachen nicht bekannt, wird er zunächst den Versuch machen müssen, sie bei Verwandten usw. selbst zu ermitteln. Gelingt ihm das nicht und kann der Registerführer infolgedessen die Ermittlungen nach der verlangten Urkunde ohne längeres Suchen nicht abschließen, so wird er, ebenso wie ein Sippenforscher, nach vorherigen Verständigung des Antragstellers eine besondere Vergütung für die notwendige Sucharbeit verlangen können. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen diese Vergütung gefordert werden kann, lassen sich bei der Fülle der verschieden gelagerten Fälle aber nicht einheitlich festlegen. Es kommt vielmehr auf die Lage des Einzelfalles an. So wird man von dem Pfarrer einer kleinen Gemeinde, der nur wenige Anträge zu erledigen hat, ein längeres Suchen nach einer einzelnen Urkunde verlangen können, als von demjenigen Pfarrer, bei dem täglich eine große Zahl von Anträgen einlaufen. Eine genaue Festlegung, wie lange Zeit im Einzelfall gesucht werden muß, ohne daß ein Anspruch auf eine Suchvergütung begründet würde, kann daher nicht erfolgen. Ebenjowenig lassen sich allgemeine Regeln etwa dahin aufstellen, daß eine Suchvergütung stets erhoben werden könne, wenn der Antragsteller nur den Geburtsort, nicht auch die Taufkirche angibt. Würde in einem derartigen Falle z. B. die Eintragung ohne längeres Suchen bereits in der ersten Kirche gefunden, so wäre die Erhebung einer besonderen Suchvergütung zweifellos unberechtigt.

Im Interesse der Vermeidung von Schwierigkeiten empfiehlt es sich, die Antragsteller, die die nach dem Runderlaß vom 4. März 1935 erforderlichen Angaben nicht machen, darauf hinzuweisen, daß bei einem unverhältnismäßig langen Suchen hierfür eine besondere Vergütung berechnet werden müßte. Daß sich diese Vergütung in einem angemessenen Rahmen halten muß, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.“

Schwerin, den 12. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

103) G.-Nr. / 1473 / VI 40 b.

Kilometergelder.

In Anpassung an die Bekanntmachung des Mecklenburgischen Staatsministeriums vom 14. Mai 1935 — Regierungsbblatt Nr. 25 — wird mit Wirkung vom 1. April 1935 ab die Bestimmung unter e der Bekanntmachung vom 22. Juni 1933 — Kirchliches Amtsblatt 1933 Seite 105 — wie folgt geändert:

Bei Benutzung eigener Fahrzeuge auf Dienststreifen werden gewährt:

- e) für einen Kraftwagen über 1010 ccm Hubraum für das Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise
25 Rpf bis zu 10 000 Fahrtkilometern jährlich,

20 *Rpf* von 10 001 bis 15 000 Fahrkilometern jährlich,

15 *Rpf* über 15 000 Fahrkilometer jährlich.

Die vorstehenden Sätze kommen nicht in Anwendung, soweit feste Fuhrkostenzuschüsse gewährt sind.

Schwerin, den 6. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

104) G.-Nr. / 133 / II 35 u.

Grenzlandkinderhilfe.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Landesverband Mecklenburg, hat gebeten, auch in diesem Jahr die mecklenburgische Pastorenschaft für das Werk der Aufnahme auslanddeutscher Kinder zu interessieren. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der NSV. Es handelt sich um Ferienkinder aus den verschiedenen Teilen Polens, und zwar überwiegend um evangelische Kinder aus Wolhynien, Kolmer-Land, Kongreß-Polen und Galizien. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, den Landesverband in seinen Bestrebungen zu unterstützen und bei der Aufnahme und Betreuung hilfreich mitzuwirken.

Schwerin, den 3. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

105) G.-Nr. / 60 / II 35 d 1 a.

Kurpredigerdienste 1935.

Als Kurprediger werden für den Sommer 1935 folgende Pastoren abgeordnet:

1. Brunsbüttel-Kreuzsee.

15. Juni bis 3. Juli: Pastor Kleinschmidt in Schwerin.

4. Juli bis 2. August: Propst Lehnhardt in Crivitz.

3. August bis 31. August: Pastor Nath in Wismar.

2. Heiligendamm.

1. Juli bis 31. Juli: Landesuperintendent Jahn in Warin.

1. August bis 31. August: Pastor Fehlandt in Schwerin.

Schwerin, den 18. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

106) G.-Nr. / 98 / 1 II 37 g 1.

Schriften.

Im Verlag Carl Merseburger, Leipzig C. 1, Querstraße 27, ist unter dem Titel „Auf, bleibet tren“ ein Choralbüchlein von Adolf Strube mit 86 der

schönsten Choräle und Choralmelodien erschienen. Der Preis des Heftes beträgt 0,80 M, in Ganzleinen 1,20 M. Das Büchlein ist sehr schön ausgestattet, es eignet sich vorzüglich für den Gebrauch in Schulen und Familien. Der Oberkirchenrat weist empfehlend auf diese Neuerscheinung hin.

Schwerin, den 17. Mai 1935.

II. Personalien.

107) G.-Nr. /7/ Clorius, Personalratte.

Der Gerichtsassessor Dr. Clorius ist mit Wirkung vom 6. Juni 1935 zum nichtgeistlichen Referenten im Oberkirchenrat mit der Amtsbezeichnung „Konfistorialrat“ berufen.

Schwerin, den 5. Juni 1935.

108) G.-Nr. /1/ 1 VI 31 f.

Der Pastor Reclin in Neubrandenburg ist mit Wirkung vom 1. Juni 1935 zum Propsten des Neubrandenburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1935.

109) G.-Nr. /467/ 3.

Der Pastor Bard in Sternberg ist zum 1. Mai 1935 bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarre Waren, St. Georg, beauftragt.

Schwerin, den 18. Mai 1935.

110)

Der Vikar Edmund Steinbiß ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle Barkow-Brook beauftragt worden.

Schwerin, den 24. Mai 1935.

111) G.-Nr. /7/ 1.

Der Vikar Willi Dittmer ist mit der Verwaltung der neu errichteten dritten Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Marien in Rostock zum 1. Juni 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 25. Mai 1935.

112) G.-Nr. /444/ 1 Warbende, Pred.

Der cand. theol. Schulz aus Berlin wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Warbende beauftragt.

Schwerin, den 17. Mai 1935.

113) G.-Nr. / 97 / Satow, Pred.

Der cand. theol. Hans Schlie aus Grünow ist zum 15. Mai 1935 bis auf weiteres mit der Verwaltung der Pfarre Satow beauftragt.

Schwerin, den 16. Mai 1935.

114) G.-Nr. / 62 / VI 47 a.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben die zweite theologische Prüfung am 14. Mai 1935 bestanden:

Vikar Schönrock in Ludwigslust,

Vikar Dittmer in Rostock,

Vikar Dudzus in Schwerin.

Schwerin, den 20. Mai 1935.

115) G.-Nr. / 97 / 1 Kirch-Grambow, Pred.

Der Auftrag des Hilfspredigers Pastor Julius Köhler zur Verwaltung der Pfarre Kirch-Grambow ist mit Wirkung vom 11. Juni 1935 zurückgenommen.

Schwerin, den 6. Juni 1935.